



Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 14. September 2021
Bezug: Mein Schreiben vom
1. Juli 2021

Referat Pet 4
BMAS (Arb.), BMJV, BMVg

Frau Weisel
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35797
Fax: +49 30 227-36911
vorzimmer.pet4@bundestag.de

Arbeitsvertragsrecht

Pet 4-19-11-8000-046976 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Ausschussdienst, dem die Ausarbeitung von Vorschlägen für den Petitionsausschuss obliegt, hat das von Ihnen vorgetragene Anliegen auf der Grundlage einer aktuellen Stellungnahme der Bundesregierung umfassend geprüft.

Er ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass Ihre Petition nicht den gewünschten Erfolg haben wird. Diese Auffassung stützt sich auf folgende Erwägungen:

Die Entscheidung über die Gewährung eines Corona-Bonus bzw. einer Corona-Prämie obliegt den Arbeitgebern. Corona-Prämien können auch Gegenstand von tarifvertraglichen Einigungen sein. Es handelt sich bei Corona-Prämien in diesen Fällen nicht um eine staatliche, sondern um eine arbeitgeberfinanzierte Leistung. Der Gesetzgeber hat aber Anreize für die Gewährung solcher Prämien geschaffen, indem entsprechende Sonderzahlungen, die zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. März 2022 zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber geleistet werden, bis zu einem Betrag von 1.500 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei blieben (vgl. § 3 Nummer 11a Einkommensteuergesetz — EStG).

Wie Sie in Ihrer Eingabe richtig schildern, sind Corona-Prämien in zahlreichen Branchen gewährt worden, so etwa im Lebensmittelhandel oder in der Metall- und Elektroindustrie. Gleiches gilt für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes.

Im Bereich der von Ihnen angesprochenen Prämien für Pflegekräfte und andere Krankenhausbeschäftigte verfolgen § 26a und § 26d des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) die Intention, ausschließlich den Krankenhäusern Mittel für Prämienzahlungen zur Verfügung zu stellen, die eine besonders hohe Anzahl



von mit dem Coronavirus infizierten Patientinnen und Patienten im Verhältnis zu ihrer Bettenzahl zu versorgen hatten. Auf der Grundlage von § 26a KHG haben 433 Krankenhäuser Mittel in Höhe von insgesamt 100 Millionen Euro erhalten. Nach § 26d KHG wurden 450 Millionen Euro an 983 Krankenhäuser ausgezahlt; dies entspricht etwa der Hälfte aller zugelassenen Krankenhäuser. Die Krankenhausträger der begünstigten Krankenhäuser entscheiden mit den Arbeitnehmervertretungen selbst darüber, welche Beschäftigten Prämien erhalten sollen. Die Prämien richten sich grundsätzlich an Pflegekräfte in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen und damit an Pflegefachkräfte und Pflegehilfskräfte sowie weiteres in der Pflege am Bett eingesetztes Personal. Abhängig von den jeweiligen Umständen und Gegebenheiten während der Pandemie werden die Krankenhäuser zudem aufgefordert, Prämien auch an sonstiges Personal auszuzahlen, das von der Pandemie besonders betroffen war. Der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass in Krankenhäusern tätige Reinigungskräfte ebenfalls Prämien erhalten können.

Sie sprechen in Ihrer Eingabe auch die sogenannte Corona-Prämie nach § 150a Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Pflegeeinrichtungen der Altenpflege an. In diesem Versorgungsbereich stellt der regelmäßige und unmittelbare Kontakt mit zur Hochrisikogruppe zählenden oder bereits an COVID-19 erkrankten Pflegebedürftigen für die Beschäftigten in der Pflege eine besondere Belastung dar. Mit dem Zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, das am 23. Mai 2020 in Kraft getreten ist, wurden die nach § 72 SGB XI zugelassenen Pflegeeinrichtungen und weitere Arbeitgeber in der Alten- bzw. Langzeitpflege in § 150a SGB XI verpflichtet, ihren Beschäftigten sehr zügig und unbürokratisch eine zusätzliche finanzielle Anerkennung und Wertschätzung für die besonderen Leistungen, Herausforderungen und Risiken während dieser Pandemie zu zahlen. Aufgrund der Regelung hatten Beschäftigte, die in oder für zugelassene Pflegeeinrichtungen in der Altenpflege innerhalb des vorgesehenen Bemessungszeitraums im Jahr 2020 tätig waren, einen nach verschiedenen Kriterien gestaffelten Rechtsanspruch auf eine einmalige steuer- und sozialabgabenfreie Sonderleistung (Corona-Prämie) in Höhe von bis zu 1.000 Euro. Die höchste Prämie erhielten dabei Vollzeitbeschäftigte in der direkten Pflege und Betreuung. Auch Auszubildende, Freiwilligendienstleistende, Helfer im freiwilligen sozialen Jahr und Leiharbeiter sowie Mitarbeiter von Servicegesellschaften, die in der Altenpflege tätig sind, erhielten eine Sonderzahlung. Beschäftigte aus der Verwaltung, der Haustechnik, der Küche, der Gebäudereinigung, des Empfangs- und des Sicherheitsdienstes, der Garten- und Geländepflege, der Wäscherei oder der Logistik



konnten bis zu 667 Euro erhalten, wenn sie mindestens zu 25 Prozent ihrer Arbeitszeit gemeinsam mit Pflegebedürftigen tagestrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend innerhalb des Bemessungszeitraums mindestens drei Monate tätig waren. Alle übrigen Beschäftigten, die in oder für eine zugelassene Pflegeeinrichtung mindestens drei Monate innerhalb des Bemessungszeitraums tätig waren, konnten bei einer Vollzeitbeschäftigung eine Prämie in Höhe von 334 Euro erhalten. Der Bund hat hierfür — und zur Tragung weiterer pandemiebedingter Kosten in der Pflege — 1,8 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt.

Der Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, die oben beschriebenen Prämien bzw. deren Finanzierung in Bereichen vorzusehen, in denen die Beschäftigten im Rahmen ihrer Arbeit zwangsläufig und in ganz besonderem Maße von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen sind. Damit ist allerdings nicht die Aussage verbunden, dass aus Sicht des Gesetzgebers Beschäftigte anderer Branchen nicht von diesen Auswirkungen betroffen sind.

Würde für weitere Beschäftigtengruppen (etwa Reinigungskräfte) die Gewährung staatlich refinanzierter Corona-Prämien angedacht, müsste neben der enormen Kostenbelastung ein ausdifferenziertes Verteilungssystem entwickelt werden. Hierbei dürfte die Schwierigkeit darin bestehen, eine möglichst widerspruchsfreie Gewährleistung von Corona-Prämien nicht nur hinsichtlich der Berechtigung als solcher, sondern auch im Hinblick auf die jeweilige Prämienhöhe zu erreichen. Da dies kaum zu leisten sein dürfte, hat sich der Gesetzgeber auf die Beschäftigtengruppen beschränkt, die — wie oben dargestellt — im Rahmen ihrer Arbeit zwangsläufig und in ganz besonderem Maße von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen sind.

Nach Einschätzung des Petitionsausschussdienstes können weitere gesetzgeberische Maßnahmen gegenwärtig nicht in Aussicht gestellt werden.

Sofern Sie keine entscheidungserheblichen Bedenken gegen diese Bewertung vortragen, wird den Abgeordneten des Petitionsausschusses in 6 Wochen vorgeschlagen werden, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil Ihrem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Folgen der Ausschuss und das Plenum des Deutschen Bundestages diesem Vorschlag, erhalten Sie keinen weiteren Bescheid.

Auf das geänderte Aktenzeichen weise ich hin.



Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. Weisel'. The signature is stylized with a large 'G' and a long, sweeping line extending to the right.

Weisel